

Informationen zum Qualifizierungsvertrag

Vertragsform:

Gemäß Artikel 2, Abs. 3 der EQ-Programm-Richtlinie in Verbindung mit § 26 BBiG ist ein schriftlicher Vertrag zu erstellen.

Der Inhalt des Vertrages lehnt sich an § 11 BBiG (Vertragsniederschrift) und soll daher mindestens folgende Angaben enthalten

- Namen (Unterschriften) der Vertragspartner (bei Minderjährigen auch die der gesetzlichen Vertreter)
- Ziel des Praktikums mit Bezeichnung der Berufsrichtung
- Sachliche und zeitliche Gliederung
- Beginn und Ende der Qualifizierung
- Ggfs. Abschnitte außerhalb des Betriebes/Behörde oder/und Berufsschulpflicht
- Dauer der Probezeit
- Dauer der regelmäßigen täglichen Qualifizierungszeit
- (Zahlung und) Höhe des Entgeltes
- Urlaubsanspruch
- Voraussetzungen unter denen der Vertrag gekündigt werden kann
- Allgemeiner Hinweis auf die tangierenden Gesetze und Richtlinien.

Für statistische Zwecke ist unbedingt auch die Angabe der Staatsangehörigkeit erforderlich.

Erläuterungen:

- *Ziel der Maßnahme:* Hier reicht die Angabe: -Die Maßnahme dient zur Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeiten im Berufsfeld ... (*Bezeichnung des jeweiligen Ausbildungsberufes*).
- *Gliederung:* Eine kurze zeitliche und inhaltliche Gliederung hilft beiden Seiten Lernziele zu setzen und Qualifizierungserfolge zu benennen.
- *Beginn der Maßnahme:* Nach Angaben der Arbeitsagentur beginnt die Förderung regelmäßig am 01.10. eines Jahres (Ausnahmen bitte in der Arbeitsagentur erfragen).
- *Dauer der Maßnahme:* SGB und Richtlinie lassen einen Spielraum zwischen 6 und 12 Monaten.
- *Berufsschule:* In der Regel besteht Berufsschulpflicht, Ausnahmen werden im Hessischen Schulgesetz benannt.
- *Dauer der Probezeit:* Die Probezeit bestimmt sich nach der Praktikumsdauer. In Anlehnung an den Ausbildungsberuf (3 Monate Probezeit bei 36 Monaten Ausbildung) ergibt sich eine Probezeit von 1 Monat bei 12 Monaten Praktikum, d. h. 2 Wochen bei 6 Monaten).
- *regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit:* Diese unterliegt den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. der tariflichen/behördlichen Regelungen für die Beschäftigten des Betriebes/Behörde. (Unter besonderen familiären Voraussetzungen kann die Qualifizierung in Teilzeitbeschäftigung von mind. 20 Wochenstunden erfolgen).
- *Höhe des Entgeltes:* Der Arbeitgeber muss sich nicht an die Leistungsvorgaben des SGB/der Richtlinie halten. Der Vereinbarung eines höheren Entgeltes auf freiwilliger Basis steht nichts entgegen.
- *Urlaubsanspruch:* Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. Bundesurlaubsgesetzes.
- *Kündigung:* Ist gemäß § 22 BBiG in der Probezeit jederzeit von beiden Seiten, ansonsten bei wichtigem Grund fristlos oder von Seiten des/der zu Qualifizierenden mit einer Frist von 4 Wochen möglich.

**- Ein Vertragsmuster sowie ein Muster eines Qualifizierungsplanes steht unter
downloads als Word-Datei zur Verfügung -**